

SATZUNG

des SOLAR POWER TRANSFORMATION CLUSTER „SPOT ON“ e.V.

vom 26. April 2024

- § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR
- § 2 VEREINSZWECK
- § 3 AUFNAHME NEUER MITGLIEDER
- § 4 Austritt von Mitgliedern
- § 5 Ausschluss von Mitgliedern
- § 6 Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung und Stimmrechte
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung
- § 14 Themenfeld- und Clusterprojekte
- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Genderklausel
- § 18 Sonstiges

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „SOLAR POWER TRANSFORMATION CLUSTER „SPOT ON“ e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „SOLAR POWER TRANSFORMATION CLUSTER „SPOT ON“ e.V.“

Der Verein kann das Namenskürzel „SPOT ON e.V.“ verwenden.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist es, Unternehmen im Verbund mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Verbänden und ähnlichen Einrichtungen zu vernetzen und die Zusammenarbeit zu fördern mit dem Ziel der Etablierung Ostdeutschlands als Forschungs- und Produktions- und Dienstleistungsstandort im Bereich der Solarwirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der Verein darf sich zur Umsetzung seiner Ziele Dritter bedienen.

Der Zweck des Vereins besteht insbesondere in der Erbringung folgender Leistungen:

- (a) Organisation und Management der Mitglieder und Partner
- (b) Marketing sowie Öffentlichkeits- und Pressearbeit mit dem Ziel der nationalen und internationalen Sichtbarkeit der Solarregion Mitteldeutschland
- (c) Interessensvertretung gegenüber der deutschen und europäischen Politik
- (d) Förderung des Innovationstransfers zwischen Forschung und Unternehmen
- (e) Förderung regionaler Wertschöpfung entlang der gesamten Wertschöpfungskette
- (f) Initiierung und Unterstützung von Technologieprojekten und industriellen Umsetzungsprojekten
- (g) Beratung zu Fördermöglichkeiten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene
- (h) Aufbau einer Informations- und Kommunikationsplattform für Mitglieder

- (i) Entwicklung und Durchführung eigener Veranstaltungs- und Netzwerkformate
 - (j) Organisation und Durchführung der Themencluster
 - (k) Standort- und Fachkräfte-Marketing
- (2) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine individuellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder – soweit ein Mitglied individuelle, über die Zweckförderung des Vereins hinausgehende Leistungen erbringt – durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

- (1) Mitglied des Vereins können Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbände, Vereine oder ähnliche Institutionen sowie Ehrenmitglieder werden, die bereit sind, den in § 2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern.
- (2) Sofern rechtlich nicht selbständige Einrichtungen wie Niederlassungen, Abteilungen, Institute o. ä. eines Mitglieds selbständig zur Umsetzung der Vereinszwecke beitragen wollen, kann dem betreffenden Mitglied für jede dieser Einrichtungen usw. ein erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe von § 11 als Sonderrecht eingeräumt werden. Das mit einem erhöhten Stimmrecht ausgestattete Mitglied ist zur Entrichtung eines weiteren Mitgliedsbeitrags pro Stimme verpflichtet. Sofern die Beitragsordnung bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrags auf den festgestellten Jahresumsatz bzw. das Jahresbudget eines Mitglieds abstellen sollte, sind dann die Kennzahlen der jeweiligen das erhöhte Stimmrecht begründenden Einrichtung für die Berechnung des Beitrags maßgeblich.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Abs. (1) und die Gewährung von Sonderrechten gemäß Abs. (2) entscheidet der Vorstand anlässlich eines schriftlichen Antrages des Beitrittswilligen nach freiem Ermessen.
- (4) Inhaber von Sonderrechten gemäß Abs. (2) haben die Rechte und Pflichten wie Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 4

AUSTRITT VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein

austreten. Die Kündigung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes/Rückschein gegenüber dem Vorstand.

- (2) Das Recht eines Mitglieds auf sofortigen Austritt aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt von der vorstehenden Bestimmung unberührt.

§ 5

AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt.
- (2) Ein solcher wichtiger Grund nach Abs. (1) liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich wird oder das betreffende Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Beitrags trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand des Vereins nicht nachkommt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Betroffene kann beim Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Ausschlusses Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Widerspruch bedarf einer schriftlichen Begründung. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

Abschließend entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE UND SONDERBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Alle Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge sind von dem jeweiligen Mitglied aus Eigenmitteln zu erbringen.
- (2) Die Zahlung eines freiwilligen höheren Beitrags durch ein Mitglied ist zulässig. Insbesondere im Rahmen der Themenclusterarbeit gem. § 14 können sich die beteiligten Mitglieder auf Basis separater Verträge zu Sonderbeiträgen verpflichten. Hierfür bedarf einer vorherigen gesonderten vertraglichen Einigung zwischen dem Verein und dem Mitglied.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- (4) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen - auch anteilig - nicht statt.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 bis zu höchstens 6 Mitgliedern und ist ehrenamtlich tätig. Die Zusammensetzung des Vorstandes zielt darauf ab, nach Möglichkeit die gesamte Wertschöpfungskette der Solarwirtschaft abzubilden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wenn nicht die Mitgliederversammlung die Listenwahl des Vorstandes beschließt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitarbeiter eines Mitglieds oder Ehrenmitglied des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des zugehörigen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt, wenn der zum Vorstand bestellte Mitarbeiter eines Mitglieds als Mitarbeiter bei diesem Mitglied ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger kooptieren. Dieser Nachfolger muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei zumindest einer hiervon der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Festlegung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanzen;
 - (d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. (1) sowie die

Gewährung von Sonderrechten nach § 3 Abs. (2).

- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer des Vereins einstellen. Dessen Aufgabenbereich bestimmt der Vorstand. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 10

SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren per E-Mail oder sonstiger elektronischer Kommunikationsform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern kann gestattet werden, sich während der Sitzung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Stimmrechte vorzunehmen, wenn der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende, dies gestattet. Die Sitzung soll zeitgleich in Bild und Ton an den jeweiligen Ort der Vorstandsmitglieder übertragen werden. Diese Gestattung kann bereits in der Einladung zur Sitzung oder auf Antrag gewährt werden.
- (5) An den Vorstandssitzungen können nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

§ 11

ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE

- (1) Jedes Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder jeder fachlich qualifizierte Mitarbeiter eines Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
- (a) Genehmigung des vom Vorstand nach § 9 Abs. (1) lit. (c) aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Budgetänderungen; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - (b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge per Beitragsordnung nach § 6 Abs. (1);
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs. (1);
 - (d) Änderungen der Satzung nach § 15;
 - (e) Auflösung des Vereins nach § 16;
 - (f) Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen;
 - (g) Bestellung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte;
 - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (i) Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. (2).
- (3) Beantragt ein Mitglied ein erhöhtes Stimmrecht gemäß § 3 Abs. (2) Satz 1, kann diesem Mitglied vom Vorstand für einzelne oder mehrere seiner in § 3 Abs. (2) Satz 1 genannten Einrichtungen jeweils ein um eine Stimme für jede Einrichtung erhöhtes Stimmrecht als Sonderrecht eingeräumt werden. Ein Mitglied, dessen Stimmrecht solchermaßen erhöht ist, ist berechtigt, für jede der von ihm vertretenen Stimmen durch entsprechende Vollmacht in Textform einen stimmberechtigten Vertreter, die jeweils zur uneinheitlichen Stimmabgabe berechtigt sind, in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Die Stimmen müssen somit nicht einheitlich abgegeben werden.

§ 12

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen - wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen („Einladung“). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse versendet worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (Brief, E-Mail etc.) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gemäß § 13 Abs. (1) dieser Satzung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,

wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

- (4) Den Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern kann gestattet werden, sich während der Mitgliederversammlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Sitzungshandlungen vorzunehmen, wenn der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende, dies gestattet. Die Gestattung kann bereits in der Einladung gewährt werden. Die Mitglieder sollen dem Vorstand rechtzeitig mitteilen, wenn sie an der Mitgliederversammlung auf diese Weise teilnehmen wollen. Die Sitzung wird zeitgleich in Bild und Ton an den jeweiligen Ort des Vorstandes und der Mitglieder übertragen.
- (5) Der Vorstand kann bereits in der Einladung vorsehen, dass Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

§ 13

BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Hat die Mitgliederversammlung über die Art der Beschlussfassung keinen Beschluss gefasst, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde, unabhängig davon, wie viele Mitglieder tatsächlich erschienen sind. Dies gilt nicht für Beschlüsse gem. nachstehenden Absätzen (5) und (6) sowie §§ 15 und 16. Für diese Beschlüsse ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich solcher mit erhöhtem Stimmrecht) bei der Mitgliederversammlung anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse nicht beschlussfähig, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse zu laden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich:
 - (a) Änderungen der Satzung nach §§ 15, 11 Abs. (2) lit. (d);
 - (b) Festsetzung der Jahresbeiträge mittels Beitragsordnung nach §§ 6 Abs.

- (1), 11 Abs. (2) lit. (b);
- (c) Ausschluss von Mitgliedern nach §§ 5 Abs. (2), 11 Abs. (2) lit. (i)
- (d) Eingehung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen nach § 11 Abs. (2) lit. (f).
- (5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nachträgliche Budgeterhöhungen im Rahmen von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. (2) lit. (a) bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer - der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird - zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins.

§ 14

THEMENCLUSTER- UND CLUSTERVERANTWORTLICHE

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins gem. den einzelnen Themenfeldern entlang der Solarcluster-Wertschöpfungskette werden Themencluster gebildet. In den Themenclustern werden Projekte erarbeitet, die im Interesse des Vereins zu einer Förderung des Vereinszwecks beitragen sollen. Diese Aktivitäten werden in Projektform inhaltlich beschrieben.
- (2) Die von den Themenclustern erzielten Arbeitsergebnisse sowie insbesondere die von diesen entwickelten Projekten sind dem Vorstand zur Auswertung bzw. Abstimmung über die Durchführung der jeweiligen Projekte vorzulegen.
- (3) Konstituierung und Auflösung eines Themenclusters werden vom Vorstand beschlossen. Die Leiter der Cluster (sog. „Clusterverantwortliche“) werden vom Vorstand für einen Zeitraum von 3 Jahren benannt. Erneute Benennungen sind möglich. Eine Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 15

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 16

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (2) Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist von den Liquidatoren an eine nicht wirtschaftlich tätige Einrichtung, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck forscht, zu spenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17

Genderklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (w/m/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 18

Sonstiges

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Halle (Saale).
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder vollständig unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Entsprechendes gilt für Lücken der Satzung. Statt der teilweise oder vollständig unwirksamen undurchführbaren oder nichtigen Bestimmungen gilt die gesetzliche Regelung.
- (3) Für diese Satzung gilt deutsches Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.